

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Berga/Elster vom 20.05.2020

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S.229, 254), erlässt die Stadt Berga/Elster als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verunreinigungen und Beschädigungen
- § 4 Wildes Zelten
- § 5 Wasser und Eisglätte
- § 6 Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen
- § 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll
- § 8 Leitungen
- § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 12 Hausnummern
- § 13 Kinderspielplätze, Bolzplätze
- § 14 Tierhaltung
- § 15 Verwilderte Tauben
- § 16 Werben und Plakatieren
- § 17 Ruhestörender Lärm
- § 18 Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer
- § 19 Oberflächenwasser
- § 20 Anpflanzungen
- § 21 Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Geltungsdauer
- § 24 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Ge- und Verbote dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Berga/Elster einschließlich der Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Höherrangige Regelungen anderer Gesetze und Verordnungen sind ungeachtet dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zu beachten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet dieser Verordnung zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4);
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspiel- und Sportplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen und Beschädigungen

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auch unbedeutender Art zu verunreinigen.
- (2) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Bäume, Brunnen, Verteilerschränke, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln aller Art sowie des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben oder zu verschmieren.
Die Thüringer Graffiti-Gefahrenabwehrverordnung (ThürGraffGefAbwVO) bleibt hiervon unberührt.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Berga/Elster bleibt hiervon unberührt.

- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den vorherigen ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (4) Die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) und des Abfallgesetzes (AbfG) bleiben unberührt.

§ 4

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in Kanaleinläufe, Schnittgerinne o. ä. Anlagen (Gasse) bzw. Straßenentwässerung geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann. Bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

Gleiches gilt für das Baden in dafür vorgesehenen Gewässern.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbechern und -tellern, Obstresten) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- und Restmüll und größeren Mengen von Wertstoffen, ist verboten.
- (2) Öffentliche Abfallbehälter dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
Die Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Beim Abstellen von Sperrmüll ist darauf zu achten, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Notwasserbrunnen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken oder zu verstellen.

Dies trifft auch für öffentliche Abfallbehälter (Papierkörbe) zu, sofern dadurch deren sachgemäße Füllung und termingerechte Leerung nicht mehr möglich ist.

§ 11

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, insbesondere
 1. das Verrichten der Notdurft;
 2. das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses oder des Konsums anderer berauschender Mittel
z. B. Konsum von Betäubungsmitteln in geringen Mengen, für dessen Besitz der Konsument eine schriftliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG)
soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder des Umstellens von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird;
 3. das aggressive Betteln, wobei aggressives Betteln insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen sowie das Verengen von Zugängen oder das durch In-den-Weg-Stellen ist, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen;
 4. auf Stühlen oder Bänken zu nächtigen, das Grölen oder Anpöbeln von Passanten.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadtverwaltung Stadt Berga/Elster zugeteilten Hausnummer innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Mitteilung, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Für die Hausnummern sind mindestens 10 cm große arabische Ziffern zu verwenden, die aus wasserfestem Material bestehen und sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben müssen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
Die Stadt Berga/Elster kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn die in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§13

Kinderspielplätze, Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen verboten
 - a) zu rauchen, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen;
 - b) mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrrädern zu fahren;
 - c) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, unbefugt abzustellen;
 - d) Tiere mitzuführen.

§ 14

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten. Die Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Hunde sind im öffentlichen Bereich der Stadt Berga/Elster und ihrer 13 Ortsteile grundsätzlich an der Leine zu führen.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (4) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 2 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten.

Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.

Sie darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.
- (5) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigt werden.

Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (6) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.
- (7) Die Ordnungsbehörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden ist, insbesondere Störungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, abzuwehren.

§ 15

Verwilderte Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 16

Werben und Plakatieren

- (1) Plakate und Werbeanschläge dürfen nur mit Genehmigung an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden. Die Genehmigung dazu erteilt ausschließlich die Stadtverwaltung Berga/Elster.
- (2) Standflächen der Anschlagtafeln sind:
 - a) in diesen Ortsteilen steht jeweils eine Anschlagtafel:
 - Clodra
 - Zickra
 - Dittersdorf
 - Tschirma
 - Albersdorf
 - Großdraxdorf
 - Kleinkundorf
 - Markersdorf
 - Obergeißendorf
 - Untergeißendorf
 - Eula
 - b) in diesen Ortsteilen gibt es jeweils 2 Anschlagtafeln:
 - Wolfersdorf
 - Wernsdorf
 - c) und in der Stadt Berga/Elster gibt es folgende Standorte, mit jeweils einer Anschlagtafel:
 - August-Bebel-Straße
 - Bahnhofstraße
 - Schloßstraße Einfahrt Feuerwehr
 - Ecke Brunnenberg/Gartenstraße.
- (3) Plakate und Werbeanschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Werbeanschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.
- (4) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen in öffentlichen Anlagen nur mit städtischer Erlaubnis angebracht werden.

- (5) Wer entgegen den Verboten nach Absatz 1 plakatiert oder die unter Absatz 2 genannten Flächen, Einrichtungen oder Anlagen beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die gleiche Pflicht trifft denjenigen, der die Plakatierung etc. als Auftraggeber veranlasst hat, ebenso den Veranstalter, auf dessen Veranstaltung hingewiesen wird. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine kostenpflichtige Beseitigung durch die Stadt Berga/Elster.
- (6) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (7) Nach Abschluss der Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 17

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm und Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind die Zeiten von:
- a) Mittagsruhe Samstags von 12:00 bis 14:00 Uhr
 - b) Abendruhe an Werktagen (Montag bis Samstag) von 19:00 bis 22:00 Uhr
 - c) Nachtruhe an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 07:00 Uhr
- Für den Schutz der Nachtruhe gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- An Sonntagen darf von 0.00 - 24.00 Uhr kein Lärm erzeugt werden. Es ist ein Tag der allgemeinen Arbeitsruhe.
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören.
- Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- a) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern;
 - b) der Gebrauch von motorbetriebenen Gartenmaschinen;
 - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt während der Mittags- und Abendruhe nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

- (6) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen gilt die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18.BImSchV) vom 18.07.1991 (BGBl. S.324) in der jeweils gültigen Fassung und damit die dort geregelten Immissionsrichtwerte.

§ 18

Offene Feuer im Freien, Brauchumsfeuer

- (1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt, ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 1 m auf Privatgrundstücken.
- (2) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen Brauchumsfeuern im Freien ist nur mit einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung durch die Stadtverwaltung Berga/Elster nach §21 erlaubt.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (4) Brauchumsfeuer sind der Ordnungsbehörde spätestens 1 Woche vor dem Abbrenntermin schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Anzeige nach Absatz 4 muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchumsfeuer durchführen möchten;
 - b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchumsfeuer beaufsichtigt(en);
 - c) Ort, Datum und Uhrzeit des Brauchumsfeuers;
 - d) Entfernung der Abbrennstelle zu baulichen Anlagen und zu Straßen und Anlagen;
 - e) Höhe des zu verbrennenden aufgeschichteten Pflanzenmaterials;
 - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (6) Jedes nach § 21 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (7) Offene Feuer im Freien und Brauchumsfeuer müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen;
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (8) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 19

Oberflächenwasser

Das Ableiten von Oberflächenwasser über Dachrinnen oder Abflüsse aller Art, auf öffentliche Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten, unberührt bleiben die von der zuständigen Wasserbehörde erlaubten oder bewilligten Einleitungen in oberirdische Gewässer und solche, die erlaubnis- oder bewilligungsfrei sind.

§ 20

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 21

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Stadt Berga/Elster als Ordnungsbehörde.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere durch erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 2 Buchstabe a, b und c öffentliche Gebäude oder Anlagen beschädigt oder beseitigt, auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt sowie Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 2. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 3. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 4. § 7 Absatz 3 beim Bereitstellen von Sperrmüll zur Abholung nicht darauf achtet, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden dürfen;
 5. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 6. § 11 Absatz 1 Nr. 1 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen die Notdurft verrichtet und dabei andere und mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
 7. § 11 Absatz 1 Nr. 2 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses oder des Konsums anderer berauschender Mittel (z.B. Konsum von Betäubungsmitteln in geringen Mengen, für dessen Besitz der Konsument eine schriftliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) hat, lagert oder dauerhaft verweilt, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird, auf öffentlichen Straßen und Anlagen, auf Bänken oder Stühlen nächtigt, auf Banklehnen sitzt;

8. § 12 Absatz 1 nicht die zugeteilte Hausnummer nach den geforderten Bedingungen anbringt;
9. § 13 Absatz 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz aufhält;
10. § 13 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz raucht, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel einnimmt;
11. § 13 Absatz 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt;
12. § 13 Absatz 3 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz Fahrzeuge unbefugt abstellt;
13. § 13 Absatz 3 Buchstabe d) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz Tiere mitführt;
14. § 14 Absatz 1 Satz 1 Tiere so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden;
15. § 14 Absatz 1 Satz 2 Tiere nicht in sicherem Gewahrsam hält;
16. § 14 Absatz 2 Hunde nicht an der Leine führt;
17. § 14 Absatz 3 Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
18. § 14 Absatz 4 Satz 1 als Hundehalter nicht sicherstellt, dass Hunde nur von Personen geführt werden dürfen, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu führen;
19. § 14 Absatz 4 Sätze 2 und 3 keine zweckentsprechende Leine benutzt;
20. § 14 Absatz 5 Satz 2 entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
21. § 14 Absatz 6 fremde oder herrenlos streunende Katzen füttert;
22. § 14 Absatz 7 einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt;
23. § 15 Absatz 1 Verwilderte Tauben füttert;
24. § 16 Absatz 1 das Verbot des unbefugten Werbens oder Plakatierens verletzt;
25. § 16 Absatz 5 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
26. § 16 Absatz 6 weggeworfenes Werbematerial nicht unverzüglich einsammelt oder Werbematerial ablegt;
27. § 17 Absatz 1 andere durch vermeidbare Geräusche gefährdet oder belästigt;
28. § 17 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
29. § 17 Absatz 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;
30. § 18 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
31. § 18 Absatz 6 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigen und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
32. § 18 Absatz 7 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindesten 15 m, vom Dachvorsprung ab, gemessen;
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
33. § 20 durch Anpflanzung einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Berga/Elster (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 23

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 30.04.2040.

§ 24

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Berga/Elster vom 30.04.2008 außer Kraft.

Berga/Elster, den 20.05.2020

Heinz-Peter Beyer
Bürgermeister